



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kammerversammlung 2016



Blick ins Plenum. | Bild: AIK S-H

Berichte, Beschlüsse und Begegnungen

Am 22. November 2016 fand die diesjährige Kammerversammlung statt. Neben den Rechenschaftsberichten des Präsidiums und des Koordinators des Hauptausschusses standen – wie in jedem Jahr – die Haushaltberatungen auf der Tagesordnung. Nach der Wahl eines neuen Rechnungsprüfers gab die Kammerversammlung ihre Zustimmung zu zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Geschäftsordnungen, die nachfolgend veröffentlicht werden. Das Protokoll der Kammerversammlung wird fristgemäß in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen. Im Anschluss an den fachlichen Teil blieb Raum für den kollegialen Austausch bei einem Abendbrot-Bufferet

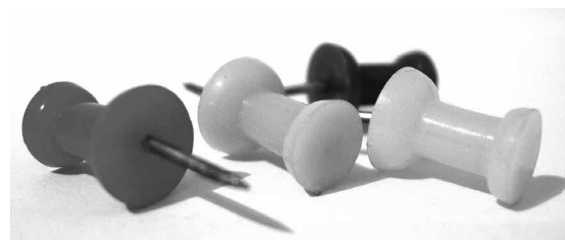
Wahlprüfsteine zur Landtagswahl

Die Architekten- und Ingenieurkammer im Dialog mit der Politik

Die BAK und die BIngK haben zur Bundestagswahl einen Fragenkatalog zu Wahlprüfsteinen erstellt. Vor dem Hintergrund der Landtagswahl in Schleswig-Holstein hat sich der Vorstand der Kammer dem bundesweiten Fragenkatalog in der Form angeschlossen, dass eine Straffung auf regional- und landesspezifische Fragen erfolgt ist. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Zuständigkeit des Planens und Bauens innerhalb der Landesregierung konzentrieren
2. Städte und Regionen weiter entwickeln – Infrastruktur stärken
3. Vergabe öffentlicher Aufträge qualitätsorientiert gestalten – Planungswettbewerbe stärken
4. Baukultur fördern und baukulturelles Erbe sichern
5. Die Ausbildung auf hohem Niveau sichern

Der Volltext kann auf der Homepage der Kammer unter www.aik-sh.de abgerufen werden.



Eckpunkte festhalten. | Bild: george georgiades / freeimages.com



Änderungen von Satzungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten vom 28. November 2016

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 22. November 2016 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Sitzungs- und Reisekosten, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 441), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aufwandsentschädigung
Zur Abgeltung für Zeitversäumnisse erhalten ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme des Präsidiums und der Koordinatoren des Hauptausschusses für die Teilnahme an Sitzungen der Kammer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 50,-. Zur Abgeltung für Zeitversäumnisse erhalten ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme des Präsidiums und der Koordinatoren des Hauptausschusses für die Teilnahme an Sitzungen der Kammer auf Bundesebene eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 100,-.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Kiel, den 28. November 2016

Simone Schmid Uwe Schüler
(Geschäftsführerin) (Präsident)

Satzung zur Änderung der Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Gebühren vom 02. Dezember 2016

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), erlässt die Kammerversammlung der

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 22. November 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2016 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein über die Gebühren vom 10. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1399), zuletzt geändert am 07. Dezember 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1458), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- (1) Für die Prüfung und Anerkennung eines/einer ausländischen Berufsabschlusses/Berufsqualifikation wird eine Gebühr von EURO 100,- bis EURO 600,- erhoben.
- (2) Für die Durchführung einer Eignungsprüfung wird eine Gebühr von EURO 1.000,- erhoben.
- (3) Für die Feststellung, Begleitung und Bewertung eines Anpassungslehrganges wird jeweils eine Gebühr von EURO 100,- bis EURO 1.200,- erhoben.

2. der bisherige § 6 wird § 7

3. der bisherige § 7 wird § 8

4. der bisherige § 8 wird § 9

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Kiel, den 02. Dezember 2016

Simone Schmid Uwe Schüler
(Geschäftsführerin) (Präsident)

Satzung zur Änderung der Satzung über den Hauptausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 28. November 2016

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386) erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 22. November 2016 folgende Änderungssatzung:



Artikel 1

Die Satzung über den Hauptausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 590), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 868), wird wie folgt geändert.

1. § 2 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kompetenzfeldern“ wird durch das Wort „Ausschüssen“ ersetzt.
2. § 2 Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:
„2.
Der Hauptausschuss gliedert sich in folgende Ausschüsse:
 - Aus- und Fortbildung
 - Ingenieur- und Vermessungswesen
 - Innere Ordnung
 - Planen und Bauen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Stadt- und Landschaftsplanung
 - Wettbewerbs- und Vergabewesen“
3. § 2 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kompetenzfeldern“ wird durch das Wort „Ausschüssen“ ersetzt.
4. § 2 Ziffer 4. wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ausschuss“ wird durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.
5. § 4 Ziffer 5. wird wie folgt geändert:
Die Wörter „jedes Kompetenzfeld“ werden durch die Wörter „jeden Ausschuss“ geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Ausgefertigt: Kiel, den 28. November 2016

Simone Schmid Uwe Schüler
(Geschäftsführerin) (Präsident)

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 02. Dezember 2016

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 und 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 386), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 22. November 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2016 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 920 vom 19. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 14 wird neu eingefügt:

„§ 14 Anzeige bei auswärtigen Dienstleisterinnen oder Dienstleistern

(1) Die Anzeige nach § 5a Absatz 2 Satz 1 ArchIngKG muss Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, in der die Anzeigende/der Anzeigende tätig werden will, sowie über die Tätigkeitsart.

(2) Der Anzeige über die Eintragung sind beizufügen:
 1. Ein Nachweis über die Berufsqualifikation;
 2. ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung in dem anderen Staat;
 3. die Bescheinigung des Niederlassungsstaates, dass die Berufsausübung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
 4. den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung im Falle einer selbstständigen Tätigkeit.
Falls die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „frei“ geführt werden soll, haben die Dienstleister/ Dienstleisterinnen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzung nach § 7 ArchIngKG erfüllen.“

2. Folgender § 15 wird neu eingefügt:

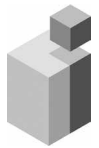
„§ 15 Berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht

Die Voraussetzungen des Verfahrens für die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht ergeben sich aus Anlage 1 zu § 15 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, welche Bestandteil dieser Satzung ist.“

3. Folgender § 16 wird neu eingefügt:

„§ 16 Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Voraussetzungen des Verfahrens für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 2 zu § 16 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, welche Bestandteil dieser Satzung ist.“



4. Der bisherige § 14 wird § 17.

5. § 18 wird neu eingefügt

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

6. Der bisherige § 15 wird § 19.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Ausgefertigt: Kiel, den 02. Dezember 2016

Simone Schmid
(Geschäftsführerin)

Uwe Schüler
(Präsident)

Anlage 1 zu § 15 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Praktische Tätigkeit und Berufspraktikum unter Aufsicht

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der für die Eintragung in die Listen nach § 15 Absatz 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG) erforderlichen praktischen Tätigkeit sowie der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht (Berufspraktikum) nach §§ 6 Absatz 2, 30 Absatz 1 Ziffer 9 ArchIngKG i. V. m. § 15 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

§ 2 Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtungen nach §§ 1 und 2 ArchIngKG.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens,

in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht die Ausübung

- a) der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b) der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- c) der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung),

in der Fachrichtung Innenarchitektur die Ausübung

- a) der gestaltenden Planung von Innenräumen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b) der technischen Planung von Innenräumen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c) der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (insbesondere Bauüberwachung),

in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Ausübung

- a) der gestaltenden Planung von Freianlagen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b) der technischen Planung von Freianlagen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c) der wirtschaftlichen Planung von Freianlagen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung),
- d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Freianlagen (insbesondere Bauüberwachung) und
- e) der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (beispielsweise Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien),

in der Fachrichtung Stadtplanung die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen

- a) rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Raumordnung und Stadtplanung (beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne),
- b) städtebaulichen Entwurfsplanung,
- c) Raumordnungs- und Bauleitplanung (beispielsweise Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und
- d) die Ausübung der Koordination, Lenkung und Betreuung (beispielsweise Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner),



in der Fachrichtung Ingenieurwesen die Ausübung von Ingenieur Tätigkeiten technischer und technisch-wirtschaftlicher Art

- a) der Objektplanung und Tragwerksplanung von baulichen Anlagen und Bauwerken,
- b) technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen einschl. Beratung und Betreuung der Bauherren oder des Bauherrn sowie die Überwachung und Koordinierung der Ausführung,
- c) Mitwirkung an der Orts- und Stadtplanung, der Regional- und Landesplanung sowie der Freianlagen und Landschaftsplanung,
- d) Aufstellung bautechnischer Nachweise einschl. der Beratung und Betreuung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung und Koordinierung der Ausführung,
- e) Tätigkeiten im Vermessungswesen mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 genannten Aufgaben und
- f) Bauwerksprüfungen und gutachterliche Tätigkeiten.

(3) Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme; in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 1 jedoch erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige. Wurde die praktische Tätigkeit bereits bei einer Architekten- und/oder Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes oder einer zuständigen Stelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angezeigt und begonnen, sind diese Zeiten anzurechnen. Über derartige Zeiten hat die Absolventin oder der Absolvent eine Bescheinigung der betreffenden Architekten- und/oder Ingenieurkammer oder zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 3 Aufsichtsstelle

(1) Die Aufsicht über die praktische Tätigkeit im Zuge eines Berufspraktikums kann durch eine Architektin oder einen Architekten der betreffenden Fachrichtung, einer Stadtplanerin oder einem Stadtplaner, einer Beratenden Ingenieurin oder einem Beratenden Ingenieur oder durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erfolgen.

(2) Soll die praktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, ist die aufsichtführende Person vorab der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu benennen und von dieser zuzulassen.

§ 4 Anzeigepflichten und Inhalt der Anzeige

(1) Findet die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person statt, soll der Beginn der Tätigkeit der Architekten- und Ingenieurkammer vor deren Aufnahme in Textform angezeigt werden. Soll die praktische Tätigkeit unter Aufsicht der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erfolgen, ist deren Beginn vor der Aufnahme in Textform anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
- b) Anschrift der Wohnung,
- c) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
- d) Datum und Ort der Geburt,
- e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der praktischen Tätigkeit außerhalb von Schleswig-Holstein absolviert wurden,
- f) Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architekten- und Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes,
- g) Studienabschlüsse in der betreffenden Fachrichtung,
- h) Art und Umfang der Tätigkeit,
- i) gegebenenfalls Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person,

Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben hat die Absolventin oder der Absolvent dem Eintragungsausschuss unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(4) Die Architekten- und Ingenieurkammer bestätigt der Absolventin oder dem Absolventen den Beginn der praktischen Tätigkeit. Zudem prüft der Eintragungsausschuss, ob das von der Absolventin oder dem Absolventen abgeschlossene Studium für die Eintragung in die Liste nach § 15 Absatz 1 ArchIngKG der betreffenden Fachrichtung geeignet ist.

§ 5 Beratung und Begleitung durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein unterrichtet die Absolventin oder den Absolventen und gegebenenfalls auch die aufsichtführende Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit. Sie steht der Absolventin oder dem Absolventen und der aufsichtführenden Person während des Verfahrens beratend zur Seite.



§ 6 Aufsicht und Nachweis der praktischen Tätigkeit

(1) Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen über die Tätigkeit und Leistungen der Absolventin oder des Absolventen.

(2) Die praktische Tätigkeit ist durch eigene Arbeiten und durch Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nach-zuweisen.

(3) Kann die Absolventin oder der Absolvent die für die Bewertung der praktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der Absolventin oder des Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Absolventin oder der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche und sonstige Prüfungen.

(4) Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass während der praktischen Tätigkeit die Inhalte nach § 2 der Anlage 1 vermittelt werden. Sie hat der Absolventin oder dem Absolventen Kopien eigener Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Bewertung der praktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat die praktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die praktische Tätigkeit den Anforderungen bislang nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses der Absolventin oder dem Absolventen unter Angabe der Defizite mit.

Anlage 2 zu § 16 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Anordnung, Durchführung und

Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 6 Absatz 5 i. V. m. § 6 Absatz 6 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG) i. V. m. § 16 der Organisationssatzung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Satzung/Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a (i) der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

(3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.

(4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 und 2 ArchIngKG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Architektinnen oder Architekten der betreffenden Fachrichtung.

(5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

(6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.



(7) Ein „wesentlicher Unterschied/wesentliches Defizit“ besteht

a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach § 6 Absatz 1 und 2 und/oder § 8 Absatz 1 ArchIngKG abgedeckt werden,

b) wenn der von der antragstellenden Person im Bundesland Schleswig-Holstein angestrebte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach §§ 1 und 2 ArchIngKG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die nach § 6 Absatz 1 und 2 und/oder § 8 Absatz 1 ArchIngKG geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.

(8) „Fächer“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Kammern der Architekten und Ingenieure und deren Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bedienen.

§ 4 Verfahren

Zur Durchführung der Defizitprüfung hat die antragstellende Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein an die Kontaktstelle,

die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

(2) Dabei soll die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein auch prüfen, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Sofern eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher kommt als die im Antrag angestrebte, soll die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die antragstellende Person hierüber informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einräumen.

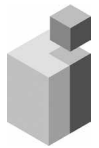
§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein prüft aufgrund § 6 Absatz 5 ArchIngKG, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 und/oder § 8 Absatz 1 ArchIngKG wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung).

(2) Der Vergleich der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person findet hinsichtlich der Studienanforderungen gemäß § 6 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein i. V. m. Anlage 6 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein für die Bereiche Architektur und Stadtplanung und/oder § 2 Absatz 2 Ingenieurgesetz des Landes Schleswig-Holstein statt.

(3) Liegt ein wesentliches Defizit vor, prüft die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, ob dieses durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(4) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Absatz 3 noch ein wesentliches Defizit, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:



- das Niveau der in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 und/oder § 8 Absatz 1 ArchInKG verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
- die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 3 der Anlage 2 ausgeglichen werden können,
- Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
- gegebenenfalls Möglichkeit des Wahlrechtes nach § 6 Absatz 5 Satz 4 ArchInKG und/oder § 8 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Ingenieurgesetz des Landes Schleswig-Holstein,
- gegebenenfalls Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrechts.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein gibt der antragstellenden Person Gelegenheit, innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung einer Eignungsprüfung, diese abzulegen. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, ist ihr die Gelegenheit, eine Eignungsprüfung abzulegen, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang ihrer Entscheidung, eine solche absolvieren zu wollen, zu gewähren.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung hat die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die gemäß der Defizitprüfung nach § 6 der Anlage 2 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf Sachgebiete innerhalb des Verzeichnisses erstrecken. Kenntnisse in diesen Sachgebieten müssen zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Bundesland Schleswig-Holstein sein. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der berufsständischen Regeln im Bundesland Schleswig-Holstein, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten beziehen, erstrecken.
- (3) Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die antragstellende Person in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Mindestens ein Prüfer muss der Fachrichtung angehören, für die die Eintragung beantragt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 8 Anpassungslehrgang

- (1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Absatz 4 der Anlage 2 in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (2) Der Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person sind der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 - Familienname, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person,
 - Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs,
 - durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person,
 - Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung), die jeweils länger als 5 Arbeitstage andauerten. Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
 - Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
 - Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.
- (5) Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vor-gegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Defizite ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein dieses zu begründen.



Hinweis zu Geschäftsordnungen

Die Geschäftsordnung des Hauptausschusses und die Geschäftsordnung des Ehrenausschusses wurden geändert. Außerdem wurde im Rahmen der Kammerversammlung 2016 eine Geschäftsordnung für den Anerkennungsausschuss verabschiedet, da die

Kammer seit diesem Jahr zuständige Stelle nach dem Ingenieurgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist. Sämtliche aktualisierten Geschäftsordnungen finden Sie auf den Internetseiten der Kammer in der Rubrik Kammermitglieder / Recht.

Hinweis zur Fortbildungspflicht

Die Kammermitglieder sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein zur Fortbildung verpflichtet, und die Fortbildungsordnung sieht vor, dass alljährlich Kammermitglieder stichprobenartig ausgewählt und gebeten werden, die in der Fortbildungsordnung geforderten 12 Unterrichtsstunden nachzuweisen – so wird es auch in diesem Jahr sein. Bitte melden Sie also baldmöglichst Ihre geleisteten Fortbildungseinheiten und aktualisieren Sie Ihr „Fortbildungskonto“. Sollte im Rahmen der Stichprobe ein Mitglied den erforderlichen Umfang nicht nachweisen können, kann die Kammer einräumen, die fehlenden Unterrichtsstunden im folgenden Halbjahr nachzuholen.

Die Veranstaltungen der AIK sowie die Fortbildungsveranstaltungen der anderen Architekten- und Ingenieurkammern, der Berufsverbände und der Hochschulen

sind selbstverständlich pauschal anerkannt. Darüber hinaus lassen zahlreiche andere Träger ihre Angebote regelmäßig von der Kammer akkreditieren. Der Ausschuss für Fort- und Weiterbildung, zusammengesetzt aus ehrenamtlich engagierten Kollegen aus dem Hauptausschuss, kümmert sich regelmäßig um die Anträge dieser externen Anbieter, bewertet sie aus fachlicher Sicht und entscheidet, ob das Angebot seriös und für die Architekten und Ingenieure interessant ist. Eine Liste der anerkannten Fortbildungen finden Sie auf den Internetseiten der Kammer in der Rubrik Kammermitglieder/Fortbildung.

Arbeitgebern empfiehlt die Kammer, die gemeinsam abgestimmte Fortbildung der Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme der Teilnahmegebühren zu fördern.

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des BMVI

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Bundesingenieurkammer über zwei neue Allgemeine Rundschreiben Straßenbau informiert:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 zur Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Die Umstellung der ZTV-ING auf die europäischen Regelungen der Eurocodes machte eine Angleichung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) erforderlich. Das BMVI hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 vom 22.12.2016 die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, das aktualisierte Merkblatt der Bauüberwachung von Ingenieurbauten im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zu Grunde zu legen. Dieses kann abgerufen werden auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen unter:

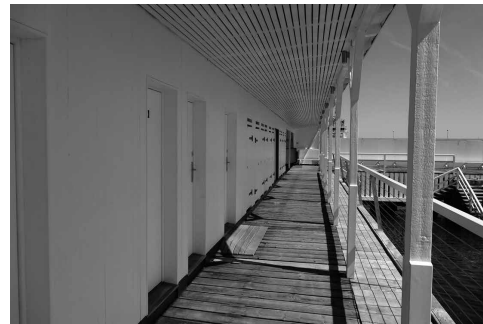
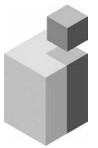
<http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Baudurchfuehrung/M-BUE-ING.html?nn=613324>

2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 01/2017 zur Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

Ferner hat das BMVI mit Rundschreiben 01/2017 vom 03.01.2017 die Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten zur Anwendung empfohlen. Diese sind derzeit noch nicht auf den Internetseiten der BAST veröffentlicht, werden jedoch in Kürze in der Rubrik „RAB-ING“ unter:

http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html

zur Verfügung stehen.



Preisgruppe A: „Seebrücke“ – „Seebrücke Kellenhusen“ – „Mit dem Meer davon“ – „Seebad in Holtenau“

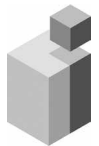
„Urlaubsarchitektur“ im Fokus

Knapp 90 Einsendungen zum Schüler-Fotowettbewerb 2016

Am 01. Dezember 2016 fand die Preisverleihung des Schüler-Fotowettbewerbes statt. Der Wettbewerb im Rahmen des von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein initiierten Projektes „Architektur macht Schule“ lud Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9-13 erneut ein, ihre Umwelt mit besonders aufmerksamem Blick wahrzunehmen. Er wird alle zwei Jahre gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ausgelobt. Architektur, Stadträume, Landschaftsplanung und gestaltete Innenräume – all dies sind Themen, die Unterrichtsgegenstand im Fach Kunst sind. Es sind Themen, mit denen auch Kinder und Jugendliche jeden Tag in Berührung kommen – meist, ohne es zu merken. Doch wie wir unsere Umwelt gestalten und wahrnehmen, beeinflusst und prägt uns in vielerlei Hinsicht. Unsere Umwelt ist Spiegel der Art und Wei-

se, wie wir denken, welche Werte und Traditionen wir leben, welchen zukünftigen Entwicklungen wir Raum geben möchten.

Für den Wettbewerb 2016 wurden Fotos gesucht, die das Thema „Urlaubsarchitektur“ reflektieren. Schleswig-Holstein ist ein Land, das viele Urlauber besuchen. Was ist hier anders als in anderen Urlaubsregionen? Was fällt auf? Was gefällt? Was irritiert? Das Thema machte Kinder und Jugendliche auf bauliche Besonderheiten ihrer Region, auf regionale Baukultur aufmerksam, sensibilisierte ihren Blick und bereite sie so auf Möglichkeiten zur Mitgestaltung ihrer Umwelt vor. Durch die Initiative „Architektur macht Schule“ und ihre einzelnen Projekte kann Kindern und Jugendlichen ein Gespür für die Qualität ihrer gebauten Umwelt vermittelt, und langfristig das öffentliche Bewusstsein für Baukultur geschärft werden.



Preisgruppe B: „Spiel von Licht und Schatten“ – „Pommes Rot-Weiß“ – „Pfahlbauten in Schleswig-Holstein“ – „Idylle im Verfall“

Die ersten drei Plätze der Gruppen A und B wurden durch eine temporäre Ausstellung in der Kammer gewürdigt. Zu gewinnen gab es unter anderem einen Foto-Workshop mit der Fotografin Carolin Kirchwehm und Buchpreise zum Thema Fotografie.

Die Gewinner der Preisgruppe A (Klassen 9-10) sind:

1. Platz: „Seebrücke Kellenhusen“: Lasse Jakobeit – Klaus-Groth-Schule Neumünster
2. Platz: „Mit dem Meer davon“: Lilly Mohr – Humboldt-Schule Kiel
3. Platz: „Seebad in Holtenuau“: Karlotta Krause – Humboldt-Schule Kiel
3. Platz: „Seebrücke“: Lena Wende – Klaus-Groth-Schule Neumünster

Die Gewinner der Preisgruppe B (Klassen 11-13) sind:

1. Platz: „Spiel von Licht und Schatten“: Paula Keussen – Humboldt-Schule Kiel
2. Platz: „Pommes Rot-Weiß“: Dalila Meier - Gemeinschaftsschule Probstei
3. Platz: „Pfahlbauten in Schleswig-Holstein“: Lotta Ufen – Gymnasium Marne
3. Platz: „Idylle im Verfall“: Beke Heinemann – Gemeinschaftsschule Probstei

Die Mitglieder der diesjährigen Jury waren der Architekt Jochen Dohrenbusch für die Architekten- und Ingenieurkammer, die Fotografin Carolin Kirchwehm von der Fa. VICO, Kiel, und Prof. Ingrid Höpel für das IQSH. Der nächste Schüler-Fotowettbewerb findet im Jahr 2018 statt.

Neuerscheinungen und Hinweise

Kooperationsformen für Architekten und Ingenieure

GbR, ARGE, GmbH, UG, Partnerschaft und Generalplanung: Was verbirgt sich hinter diesen Kürzeln bzw. Begriffen und warum sollten sich Architekten und Ingenieure mit diesem Thema beschäftigen? Die überwiegende Anzahl von Architekturbüros wird von Alleininhabern geführt und die planerische Bewältigung von Bauvorhaben erfolgt bis dato zumeist über eine getrennte Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren. Trotz dieser Tatsache ist bei Architekten und Ingenieuren eine Tendenz zur Kooperation erkennbar. Derartige Zusammenschlüsse erfolgen entweder dauerhaft durch die Gründung von Planungsgesellschaften oder projektbezogen über Arbeitsgemeinschaften oder die Generalplanung. Die von der Architektenkammer Niedersachsen im März 2012 erstellte Broschüre „Kooperationsformen für Architekten“ wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Es erfolgt aus Kostengründen kein Neudruck einer Broschüre. Wir haben jedoch ein PDF erhalten, das auch von unseren Kammermitgliedern in Schleswig-Holstein verwendet werden darf. Bitte wenden Sie sich an Frau Sprung unter sprung@aik-sh.de – sie wird Ihnen das PDF gern zusenden.



- Jedenfalls würde für den Fall der Annahme einer AGB-Klausel eine solche die andere Vertragspartei auch nicht unangemessen benachteiligen.
- Die Entscheidung wird das Gericht über seine Pressestelle veröffentlichen.

Kleine Fassadenfibel

Der dritte und letzte Band der Kleinen Fassadenfibel für Schleswig-Holstein ist erschienen. Mit dem Thema „Farbe, Fenster und Fassaden im Quartier“ findet die Reihe begleitend zur interdisziplinären Diskussion über den regionalen Erhaltungswert von Fassaden in Schleswig-Holstein, den es im Zuge von notwendigen energetischen Modernisierungen zu erhalten gilt, ihren Abschluss.



Die Fassadenfibel kann zum Preis von 5 EUR bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. online bestellt werden unter www.arge-sh.de/publications/news

Urteilsverkündung: fairtrag e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland

Landgericht Berlin weist die Klage ab.

Am 22. November 2016 wurde durch das Landgericht Berlin das Urteil in Sachen fairtrag e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland (Az: 16 O 379/15) verkündet. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Verkündungstermin hat das Landgericht die wesentlichen Entscheidungsgründe genannt:

- Das Gericht sieht in der Kostenobergrenze keine AGB-Klausel, sondern eine (individual-)vertragliche Leistungsbeschreibung. Diese ist der AGB-Klauselkontrolle entsprechend entzogen.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid